

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Schramm
Jahr: 1792
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1792
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792
LOG Id: LOG_0044
LOG Titel: 40. Stük.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Gelehrte Anzeigen.

40 Stück.

Tübingen den 17 May 1792.

Tübingen.

Im März dieses Jahrs vertheidigt Hr Joh. Friedrich Flatt, Prof. Theol. extraord. seine Inauguraldissertation, die den Titel hat: *Observationes quaedam ad comparandam Kantianam disciplinam cum christiana doctrina pertinentes.* -- Die Hauptabsicht des Verf. bey dieser Schrift geht dahin, in Beziehung auf einige neuere Schriften, darzuthun, daß die Uebereinstimmung der Kantischen Philosophie mit dem Christenthum nicht so weit gehe, als einige critische Philosophen behauptet haben. Dieser Absicht gemäs, sucht er zu zeigen, einmal daß unter den Kantischen Sätzen, die man Christo und den Aposteln zugeschrieben hat, sich einige finden, die zwar dem Christenthum nicht widersprechen, aber doch nicht in demselben enthalten seyen, oder mit demselben in einem nothwendigen Zusammenhange stehen, und dann daß in der Kantischen Critik auch solche Behauptungen vorkommen, die mit der Lehre Christi und der Apostel gar nicht, oder doch bey weitem nicht so leicht, als die entgegen-

geſetzten, vereinbar ſeyn dürften. Die Ausführung des erſtern ſowohl als des letztern Puncts gab ihm einen natürlichen Anlaß, einige Winke und Bemerkungen (z. B. über die Art, das Daſeyn Gottes zu beweifen, über den Kantifchen Beweis der Lehre von der Unſterblichkeit, über den höchſten Grundſatz der Moralität, über die Möglichkeit einer übernatürlichen Offenbarung u. ſ. w.) einzustreuen, deren Entwicklung er vor der Hand dem denkenden Leſer überläßt. Allen Mißverständniſſen und Mißdeutungen zu begegnen, würde auch dann nicht möglich geweſen ſeyn, wenn das Geſez der Kürze, welches ſich der Verf. vorschreiben mußte, ihm eine vollſtändigere Ausführung ſeiner Ideen erlaubt hätte. Indessen hat er ſich bemüht, denjenigen Mißverständniſſen wenigſtens, die er ſich im voraus als möglich dachte, ſo weit als es jenes Geſez geſtattete, zuvorkommen. — Außer den, am Ende der Diſſertation angezeigten, Druckfehlern müſſen noch folgende bemerkt werden: S. 21. Z. 7. muß *proprie* ſtatt *propriae*, S. 23. Z. 4. *gignendum* ſtatt *gigen-*
dum, und S. 24. Z. 9. *1 Petr.* ſtatt *2 Petr.* geſeſen werden.

Strasburg.

Das Familien-Gericht, oder vollſtändiger Unterricht von der Gerichtsbarkeit und den Verrichtungen dieſes durch die neue Conſtitution der Weſtfranken angeordneten wohlthätigen Tribunals. Mit einem Formularbuche. Ein Handbuch für Familienväter in Frankreich. Aus dem Franzöſ. des A. K. Guichard verdeutsch. In der Akadem. Buchh.

425 S. ohne XXVIII S. Vorrede und Inhalts-
 anzeige. 8. 1792. Seit einigen Jahren sind
 jenseits dem Rhein so viele Dinge, von denen
 selbst der glühendste Schwärmer sich kaum hätte
 träumen lassen, vorgegangen, daß man über die
 außerordentlichsten Erscheinungen dieser Art be-
 nahe nicht mehr erstaunt. Aber freuen we-
 nigstens wird sich immer, mitten unter dem Un-
 willen und Entsetzen über manche dortige Vor-
 fälle, jeder Menschenfreund bey dem Gedanken,
 daß durch den Vorgang einer grossen Nation we-
 nigstens den besten Regenten in Europa Mittel
 dargestellt werden, nach ihren eignen Wünschen
 manchem geheimen Leiden der Menschheit abzu-
 helfen, und den ersten Zweck der bürgerlichen
 Gesellschaft unfehlbarer zu erreichen. Hierzu
 kann etwa auch gegenwärtiges Werk einen sehr
 wichtigen Beitrag liefern. Wir wollen aus dem-
 selben unsern Lesern den Ideengang des Verf.
 kurz darzustellen suchen, ohne eben seine harten
 Ausdrücke und zu allgemeinen Urtheile uns eigen
 zu machen. — „Unsre Geseze oder vielmehr
 unsre meisten neuern Gesezgeber (richtiger: sehr
 viele Diener und alle Verdreher der Geseze,)
 arbeiten für den Despotismus. Sie machen
 die Menschen schlecht oder lassen sie wenigstens
 so werden, um — strafen zu können. (Diese
 Politik der Hölle ist doch nur vorzüglich in West-
 indien und Peru sichtbar. Freylich gibt es auch
 in Europa grosse Staaten, wo die Priester der
 Justiz nach diesem schwarzen Coder handeln;
 und von diesem mag der Verf. seine Vorstellung
 zum Theil abgezogen haben: doch machen diese
 hoffentlich nur eine Ausnahme von der allge-
 meinen Regel.) Der Einfluß der Geseze reicht nur
 auf öffentliche Handlungen; sie bestrafen nur

auffallende Fehler, allgemein kundbare Laster; alles übrige entgeht ihnen, und wer sich nur auf einige Vorlicht versteht, kann immerhin in seinem Hause Schurke, Bösewicht und Betrüger seyn. Daher jener Ausspruch voll Wahrheit und Inhalt: "Wer nur in den Augen des Gesetzes ein ehrlicher Mann ist, hat nur auf die Hochachtung des Henkers Ansprache." Wie ist, bey der Unzulänglichkeit der Gesetze (von der Unwürksamkeit der Religion und ihren Ursachen ist hier nicht die Rede) dem daraus entstehenden Uebel abzuhelfen? Sollte es kein wirksames, allgemein anwendbares Mittel geben, nicht nur der blossen Strafe der Gesetze zu entgehen, sondern auch dem Ausbruch jeder sträflichen Handlung zuvorzukommen, und wirklich tugendhafte, nicht bloß ehrbare, Bürger zu bilden? Eine für die bürgerliche Gesellschaft, für die Menschheit überhaupt höchst wichtige Frage! Und diese Frage beantwortet das vor uns liegende Buch auf eine Art, die kaum etwas zu wünschen übrig läßt. Gute Erziehung und auch in den reifern Jahren fortgesetzte gute Bürger-Erziehung muß, wie jeder leicht einsieht, hier alles thun. Aber wenn so viele Eltern dazü unfähig sind, wenn die Gewalt der Hausväter zu diesem Zwecke zu unmächtig und eingeschränkt ist, wenn nur die wenigsten Bürger sich jenen letzten Theil ihrer Erziehung selbst zu geben im Stande sind — ? Alsdann übernimmt die Familie Vaterspflichten; es entsteht ein Familiengericht, welches als Civilgericht alle Streitigkeiten, die sich zwischen Verwandten oder sonst in Verbindung stehenden Personen erheben, in erster Instanz untersucht, und alsdann, als Disciplinargericht, die Klagen der Väter und Mütter, der

Grosväter und Vorminder gegen ihre widerstrenstigen Kinder und Waislinge anhört. Ein solches wohlthätiges Gericht macht einen Theil der französischen Constitution aus. Das Gesetz über dasselbe findet sich im X Titel Art. 12 — 17. des Reichsschlusses über die Organisation der neuen Gerichtsordnung. Und diese gegenwärtige Schrift ist ein vortreflicher Commentar zu demselben. Sie besteht in zween Haupttheilen, deren erster vom Familiengerichte selbst, und der zweyte von den dabey zu gebrauchenden Formularen handelt. Der erste Haupttheil betrachtet das Familiengericht A. als Civilgericht zwischen Verwandten. I. Kap. Vom Begriff des Fam. Ger. II. Kap. Von der Competenz. III. Kap. Von der Organisation des F. G. IV. Kap. Von der Form des Verfahrens bey dem F. G. V. Kap. Ueber die Vollstreckung des Familien Spruchs. — B. Das Fam. Gericht als Disciplin- oder Zuchtgericht. — Der zweyte Haupttheil, die Formulare, enthält folgende Pille. I. Schiedspruch auf freywilliges Erscheinen der Parthieen. Vollzugsform. II. Vom Compromiß. Schiedspruch ohne vorhergegangene Ladung. III. Verfahren und Urtheilspruch bey ungehorsamen Ausbleiben einer Parthie. IV. Vom Obmann, im Fall einer Stimmengleichheit. V. Von der Verurtheilung auf Handschriften, und andern summarischen Sachen. VI. Von der Absonderung zwischen Mann und Frau. VII. Von der Besizklage. Augenschein. Jugenverhör. VIII. Von der Besiztragung und Schätzung durch Sachverständige. IX. Von der Rechnungsablegung. X. Von der Theilung und von der Versteigerung. XI. Von der Gewährleistung. XII. Von der

Fortsetzung der vorigen Instanz. XIII. Von Er-
kennung eines Executivtitels. XIV. Von der
Dazwischenkunft. XV. Von der Cautionslei-
stung im Fall der Appellation. — Formuar
eines Familienthesses über die Einsperrung ei-
nes unfolgsamen Kindes. — Als Zugabe: Ent-
scheidungen und Antworten des Constitutions-
Ausschusses und des Justizrathes. — Dies ist
die allgemeine Inhaltsanzeige der Schrift, welche
auch das Nebenverdienst hat, schön geschrieben
zu seyn. Zum Lobe des ungenannten Uebersetzer
brauchen wir nichts zu sagen; ex ungue leonem.
Aber was würden diejenigen, die auf des Alte
geschworen haben, und den gesunden Menschen-
verstand gerne unter den Gehorsam des grauen
Herkommens gefangen nehmen möchten, darzu
sagen, wenn es diesem oder jenem Menschen-
freunde auf dem Throne einfallen sollte, ein
Familiengericht in seinen Staaten einzuführen?
Werden sie es nicht für eine auf dem Baume
der Constitution gewachsene Frucht, zwar lieb-
lich anzusehen, aber voll giftiger Säfte, erklä-
ren? Und würde nicht eine gewisse Propagande,
viel älter als die französische Constitution, auch
unsichtbar wie die vorgeblich Propagande des
Freiheitsgeistes, nur — — wirklich vorhan-
den, in ihren sämtlichen Gliedern auch auf ei-
nen Zweck hin arbeitend — die meisten Söhne
der Justiz, dem Familiengerichte und andern
ähnlichen Einrichtungen nachdrücklich entgegen
arbeiten? Denn, in der That, wie würde es
auch z. B. um die 60,000 Rechtsgelehrte in Eng-
land, wie um die 26,000 Tribunalisten in Neapel
aussehen, wenn alle Bürger ehrbarer und tu-
gendhafter, und die straffälligen Glieder der
Gesellschaft viel seltener werden sollten?

Nürnberg und Altdorf.

Abhandlung über Elektrometer. Von Johann Leonhard Späth, Prof. der Mathem. und Physik zu Altdorf. Bey A. G. Schneider, 1791. XIV und 95 S. in 8. mit einem Kupfer. Der Herr Verf. gibt hier theoretische Untersuchungen über die Elektrometer, indem er zeigt, wie die Grösse der zurückstossenden Kraft bey den verschiedenen Gattungen dieser Werkzeuge berechnet werden könne. Er betrachtet daher nicht nur solche Elektrometer, deren Wirkung sich directe auf die Gesetze der Schwere bringen läßt, sondern vorzüglich auch diejenigen, deren Wirkung sich eigentlich auf die Theorie der Uebermucht bezieht. Bey Brooks Elektrometer verweist er daher am längsten. Hier wird das statische Moment, auch der Widerstand, der von der Reibung entsteht, auf eine sehr scharfsinnige Art berechnet. Man muß gestehen, daß der Herr Verf. bey dieser Materie sich in das Feld der höheren Analysis weiter, als wohl keiner seiner Vorgänger, gewagt habe, aber eben dieses möchte bey manchem Physiker auch Zweifel erregen, ob die physische Voraussetzungen, auf denen des Herrn Verf. Rechnungen beruhen, auch gewiß und hinlänglich bestimmt seyen, so, daß durch seine Rechnungen für die Wissenschaft der Electricität selbst Aufklärung und Erweiterung zu erwarten wäre. Das möchte wohl der Fall seyn, bey der in die Berechnung genommenen Masse, da doch die Electricität den Oberflächen, nicht den Massen proportional ist; ferner bey den Voraussetzungen, woraus die Erscheinungen des Zurückstossens erklärt werden sollen.

Der Vorbericht und Anhang geht ganz allein Herrn D. Kühn in Leipzig an, und ist eine wahre Oratio in Verrem, worinnen er die in seiner Ausgabe von Brooks Elektrometer vorkommende Fehler auf eine äusserst derbe Art rügt. Freylich sind es Fehler, die man von einem Lehrer der Physik nicht erwarten sollte, und die ein abermaliger Beweis sind, daß man in der Physik ohne Mathematik im Finstern tappe. Der Herr Prof. zeigt z. B. daß aus Herrn D. Kühns vorgeschlagenen Abtheilung des Zifferblatts folgen würde, der Sinus eines Winkels von 90 Graden sey seinem Viertelsbogen gleich, daß ferner Herr D. Kühn Gewicht mit Ueberswucht verwechsle, daß seine Behauptung, die Grösse des Abstoßungs - Winkels bey Brooks Elektrometer hange von dem Druck der Luft als einer schweren Masse ab, den ersten Gesetzen der Aerostatik widerspreche, indem die Luft als eine elastische Flüssigkeit auf alle Theile des Elektrometers gleich stark drücke, und also nicht durch Druck, sondern bloß als träge Masse widerstehe, daß endlich aus Herrn D. Kühns falschen Rechnungen folge, die Flächen der Kugeln verhalten sich wie ihre Durchmesser. Hier empfiehlt ihm der Herr Prof. Tobias Beutels geometrischen Lustgarten zum weiteren Nachlesen, jedoch mit der Warnung, dieses Büchlein nicht gar zu lieb zu gewinnen, damit er nicht in Versuchung gerathen möchte, es ebenfalls verbessern zu wollen. Die in der Vorrede angeführte Privatstreitigkeiten mit Herrn D. Kühn, durch dessen Angriffe Herr Prof. Späth zu dem Tön, in welchem er mit dem Herrn D. spricht, berechtiget worden zu seyn glaubt, können wir übergehen.